

Verordnung

vom 28. Mai 2013

über die Kursgebühren des Konservatoriums ab 1. September 2014

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 2. Oktober 1991 über die kulturellen Institutionen des Staates;

gestützt auf die Verordnung vom 7. September 2004 über das Konservatorium;

in Erwägung:

In Anbetracht der schlechten finanziellen Aussichten für die Jahre 2013–2016 hat der Staatsrat beschlossen, strukturelle Massnahmen zu ergreifen. Diese können auch darin bestehen, Mehreinnahmen zu generieren.

Dazu wurden die von kantonalen oder regionalen, öffentlichen oder privaten Musikschulen in Rechnung gestellten Kursgebühren einem Vergleich unterzogen. Aus diesem geht hervor, dass die Kursgebühren des Freiburger Konservatoriums deutlich tiefer sind als diejenigen der anderen Musikschulen. Daher und angesichts der Finanzlage werden die Kursgebühren des Konservatoriums linear um 10 % erhöht. Diese Erhöhung wird in zwei Stufen erfolgen: 5 % zum Studienjahresbeginn 2013/14 und weitere 5 % auf Beginn des Studienjahres 2014/15.

Zudem werden die Zusatzgebühren für erwachsene und für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler ebenfalls um 10 % angehoben.

Darüber hinaus werden spezifische Gebühren für die ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler, die den berufsvorbereitenden Unterricht besuchen, eingeführt.

Anzumerken ist, dass Artikel 67 der Verordnung vom 7. September 2004 über das Konservatorium zur Herabsetzung der Gebühren weiterhin in Kraft bleibt.

Auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

1. KAPITEL

Kursgebühren für den Laienunterricht

Art. 1

¹ Die Kursgebühr für eine wöchentliche Einzellektion beträgt je Semester:

Einzellektion	30 Minuten Fr.	45 Minuten Fr.	60 Minuten Fr.
Musik			
– Unter-, Mittel- und Sekundarstufe	410.–	620.–	815.–
– Stufe Amateurzertifikat	550.–	825.–	1 100.–

² Die Kursgebühr für eine wöchentliche Gruppenlektion beträgt je Person und Semester:

Gruppenlektion	50 Minuten Fr.	60 Minuten Fr.	90 Minuten Fr.	120 Minuten Fr.	180 Minuten Fr.
Einführung in die Musik					
– Musikalische Grundschule I und II	220.–	–	–	–	–
– Musikalische Früherziehung	220.–	–	–	–	–
– Orff-Pädagogik, Methode Jaques- Dalcroze	220.–	–	–	–	–
Gehörbildung und Musiklehre					
– 1 und 2	–	115.–	–	–	–
– 3 und 4	–	–	175.–	–	–

Gruppenlektion	50 Minuten Fr.	60 Minuten Fr.	90 Minuten Fr.	120 Minuten Fr.	180 Minuten Fr.
Chorleitung					
– Stufe Amateurzertifikat	–	–	–	500.–	–
Schauspiel					
– Theater-Atelier	–	–	–	410.–	–
– Einführungskurs für Jugendliche	–	–	–	410.–	–
– Einführungskurs für Erwachsene	–	–	–	410.–	–
– Mittelstufe	–	–	–	410.–	–
– Sekundarstufe	–	–	–	–	615.–
– Stufe Amateurzertifikat	–	–	–	–	615.–

Gruppenlektion	120 Minuten Fr.	Pauschalgebühr 3 Lektionen Fr.	Pauschalgebühr frei zugänglich Fr.
Tanz			
– Unterstufe	370.–	–	–
– Mittelstufe	–	655.–	970.–
– Sekundarstufe	–	865.–	1 235.–
– Stufe Amateurzertifikat	–	–	1 420.–

³ Die Kursgebühr für eine wöchentliche Gruppenlektion in einem Ensemble oder Atelier beträgt je Person und Semester:

Gruppenlektion	90 Minuten Fr.	Pauschalgebühr Fr.
Ensembles		
– Schülerorchester und Schülerchor	–	60.–
– Jazz-Atelier	245.–	–

2. KAPITEL

Kursgebühren für den Laienunterricht

Art. 2

¹ Nach dem vollendeten 18. Altersjahr bezahlen die Schülerinnen und Schüler für eine Einzellektion je Semester eine Zusatzgebühr von:

- 220 Franken für einen Kurs von 30 Minuten;
- 330 Franken für einen Kurs von 45 Minuten;
- 440 Franken für einen Kurs von 60 Minuten.

² Diese Zusatzgebühr beträgt jedoch je Schülerin oder Schüler und Semester höchstens 440 Franken.

Art. 3

¹ Zusätzlich zur Gebühr nach Artikel 2 bezahlen ausserkantonale Schülerinnen und Schüler je Semester ein Zusatzgebühr von:

- 110 Franken für einen Kurs von 30 Minuten;
- 165 Franken für einen Kurs von 45 Minuten;
- 220 Franken für einen Kurs von 60 Minuten.

² Diese Zusatzgebühr beträgt jedoch je Schülerin oder Schüler und Semester höchstens 220 Franken.

³ Schülerinnen und Schüler, die regulär in einer Schule des Kantons eingeschrieben sind, sind von dieser Gebühr befreit.

3. KAPITEL

Kursgebühren für den berufsvorbereitenden Unterricht

Art. 4

Für die im Kanton wohnhaften Schülerinnen und Schüler beträgt die Kursgebühr für mehrere wöchentliche Einzellektionen und wöchentliche Gruppenlektionen je Semester:

	Pauschalgebühr
	Fr.
a) Musik	
– Zertifikatsstufe	1 435.–

b) Schauspiel	
– Zertifikatsstufe	1 325.–
c) Tanz	
– Mittelstufe	1 260.–
– Sekundarstufe	1 630.–
– Zertifikatsstufe	1 890.–

Art. 5

¹ Für die ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler beträgt die Kursgebühr für mehrere wöchentliche Einzellektionen und wöchentliche Gruppenlektionen je Semester:

	Pauschalgebühr
	Fr.
a) Musik	
– Zertifikatsstufe	2 000.–
b) Schauspiel	
– Zertifikatsstufe	2 000.–
c) Tanz	
– Mittelstufe	2 000.–
– Sekundarstufe	2 000.–
– Zertifikatsstufe	2 000.–

² Schülerinnen und Schüler, die regulär an einer Schule des Kantons angemeldet sind, sind von dieser Gebühr befreit.

4. KAPITEL

Verweis auf weitere Bestimmungen

Art. 6

Die Bestimmungen über die Kurs- und Prüfungsgebühren (Art. 63–67) der Verordnung vom 7. September 2004 über das Konservatorium sind anwendbar.

5. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 7

Die Verordnung vom 28. Mai 2013 über die Kursgebühren des Konservatoriums vom 1. September 2013 bis 31. August 2014 (SGF 481.4.16) wird aufgehoben.

Art. 8

Diese Verordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Die Präsidentin:

A.-Cl. DEMIERRE

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL